

Es war erbarmenswerth, anzusehen, wie das Fleisch anschwell, sich dann gelb und blau färbte, bis endlich ein rother Blutstreifen sichtbar wurde, der, immer breiter werdend, schließlich eine schwärzliche Färbung annahm. Der Geprügelte jammerte entsetzlich, doch nach überstandener Leibesstrafe wurde er ruhiger, zog seine Beinkleider in die Höhe (für jedes Bein einen separaten Theil) und kniete, nur zeitweilig noch „Taloje“ schluchzend, vor dem Gerichtstisch nieder, um den Kranz in Empfang zu nehmen, welchen er drei Monate tragen sollte. Während der Befestigung des Kranzes, dessen unterer Rand auf dem Boden lag, hatte der Verbrecher Gelegenheit, den Kopf neugierig umzuwenden, um auf den angeklebten Zetteln lesen zu können, wie lange er das Holzstück zu tragen hätte.

Der folgende Fall bot mehr Interessantes. Ein Chinese — er kniete als Angeklagter vor dem Gerichtstische — besaß ein allerliebstes Töchterchen im Alter von zwei Jahren. Dieses stahl ihm ein jüngerer Bruder und verkaufte es um den Preis von 48 Dollars an ein junges chinesisches Mädchen, die Klägerin. Die chinesischen Gesetze bedingen bei rechtskräftigen Käufen eine vermittelnde, dritte Person, welche auch bei diesem Handel fungirte. Innerhalb fünf Tagen war der Kauf geschlichtet und der Kaufschilling ausbezahlt. Am sechsten Tage fiel es dem Angeklagten, der als Aeltester für Alles, was sich in seiner Familie ereignete, verantwortlich war, erst auf, daß ihm sein Töchterlein abging. Er fand es später bei der rechtskräftigen Besitzerin. Der Scandal, welchen er durch mehrere Tage aufführte, endete damit, daß die Käuferin einwilligte, das Kind zurückzustellen, sobald sie die Kaufsumme zurückerhalten haben werde. Das Kind wanderte wieder in das Elternhaus, aber das Mädchen erhielt kein Geld und klagte den Vater. Bei der Verhandlung stellte es sich heraus, daß der Chinese um den Handel gewußt, darum entschied der Richter friedlich: der Vater könne, im Falle die Klägerin das Kind nicht beanspruche, es behalten, doch müsse er den Kaufpreis rückerstatten. Die Klägerin aber wußte genau, daß sie auf diesem Wege keinen Cent zurückerhalten würde und kam einem Vergleiche soweit entgegen, daß sie sich mit der augenblicklichen Zurückgabe des halben Kaufpreises zufrieden stellte, welchen ihr der Angeklagte auch feierlichst einhändigte.